

02.04.87

A - Fz - U**Verordnung**

der Bundesregierung

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**A. Zielsetzung**

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) sieht vor, daß Anwender von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben müssen (§ 10 Abs. 1). Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel müssen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse haben, die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel notwendig sind (§ 22 Abs. 2). Dadurch soll verhindert werden, daß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt, führt.

B. Lösung

Derzeit verfügen nicht alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung, in der die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt worden sind. Insbesondere dadurch, daß diese Personengruppe verpflichtet wird, die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel nach guter fachlicher Praxis erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen nachzuweisen,

sollen die ökologischen Risiken chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen weiter verringert werden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung der Verkäufer im Einzelhandel, die in der Verordnung näher dargestellten, zur sachgerechten Unterrichtung der Käufer von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen fachlichen Kenntnisse der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen nachzuweisen. Die Verordnung regelt den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. Die Mehrausgaben der Länder betragen rd. 3,8 Mio DM. Diese Kosten sind bereits in den Angaben zur Begründung des Pflanzenschutzgesetzes enthalten. Die Mehrkosten können zum Teil durch Gebühren gedeckt werden.

02.04.87

A - Fz - U

Verordnung der Bundesregierung

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) - 721 03 - Pf 34/87

Bonn, den 2. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5.5 Jan

2. für die Anleitung oder Beaufsichtigung von Personen, die eine Tätigkeit nach Nummer 1 im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausüben,

kann durch Vorlage eines Abschlußzeugnisses nach Absatz 2 oder durch eine Prüfung nach § 2 erbracht werden. Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluß in einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist.

(2) Abschlußzeugnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Zeugnis über

1. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent,
2. eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrарwirt Landtechnik oder
3. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften.

§ 2

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil wird schriftlich und mündlich abgelegt.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz hat; sie erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:

- a) integrierter Pflanzenschutz,
- b) Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
- c) indirekte und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen,
- d) Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- e) Verfahren der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Umgang mit Pflanzenschutzgeräten,
- f) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren (insbesondere Verwenden von Schutzkleidung oder Atemschutz), Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
- g) Verhüten schädlicher Auswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt,
- h) Aufbewahren und Lagern von Pflanzenschutzmitteln,
- i) sachgerechtes Beseitigen von Pflanzenschutzmittelresten und -behältnissen,
- j) Rechtsvorschriften (insbesondere aus dem Pflanzenschutz-, Arbeitsschutz-, Lebensmittel-, Wasser-, Umweltschutz- und Naturschutzrecht);

2. im Bereich der Fertigkeiten:

- a) sachgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln,
- b) Verwenden und Warten von Pflanzenschutzgeräten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Die zuständige Behörde erteilt dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis über die bestandene oder einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; die zuständige Behörde weist in ihrem Bescheid darauf hin.

§ 3

Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Für den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel gelten die §§ 1 und 2 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 wird durch die Prüfung festgestellt, ob der Prüfling die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.
2. Die zuständige Behörde kann auch eine bestandene Prüfung nach § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse anerkennen, wenn die Kenntnisse nach Nummer 1 Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

§ 4

Länderbefugnis

Die Befugnis der Länder, nach § 10 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 2, des Pflanzenschutzgesetzes nähere Vorschriften über das Verfahren der Prüfung nach § 2 zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung können die für die Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder § 3 erforderlichen Abschlußzeugnisse vorgelegt, Prüfungen abgelegt und Anerkennungen erteilt werden.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (PflSchG) sieht vor, daß Anwender von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben müssen (§ 10 Abs. 1). Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel müssen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse haben, die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel notwendig sind (§ 22 Abs. 2). Dadurch soll verhindert werden, daß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt, führt. Die Bundesregierung ist ermächtigt, nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen. Auf diese Ermächtigungen stützt

sich die vorliegende Verordnung. Sie regelt den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht aber deren Erwerb. Die Prüfungsgebiete werden bereits heute in Schulungskursen des Pflanzenschutzdienstes vermittelt; sie sind Bestandteile der beruflichen Ausbildung.

Das Gesetz hat in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 3 Satz 1 den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben, die Nachweisführung flexibel zu handhaben, indem es vorsieht, daß der Nachweis nur "auf Verlangen" der Behörde geführt werden muß. Damit kann die Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens unter anderem die Nachweisführung zeitlich steuern, um in der Anfangszeit der Geltung einen nachteiligen Andrang zu vermeiden.

II. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. Die Mehrausgaben der Länder betragen jährlich rd. 3,8 Mio. DM. Diese Kosten sind bereits in den Angaben zur Begründung des Pflanzenschutzgesetzes enthalten. Die Mehrkosten können zum Teil durch Gebühren gedeckt werden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Es ist davon auszugehen, daß diese Verordnung Auswirkungen auf die Preise im Einzelhandel haben wird, da sie eine zusätzliche, z.Z. noch nicht überall anzutreffende Qualifikation des Verkaufspersonals verlangt und unter Umständen zu einer Beschränkung der Zahl der Anbieter führen wird. Eine Quantifizierung im einzelnen ist wegen der Unterschiede der Vertriebsformen im Einzelhandel nicht möglich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten. Bei den Anwendern dürften sich durch die verbesserte Sachkunde keine preislichen Auswirkungen ergeben, da durch die bessere Sachkunde bei der Anwendung in der Regel Pflanzenschutzmittel eingespart werden können und der Aufwand für die Erlangung der notwendigen Sachkunde auf Seiten der Anwender kostenmäßig nicht von so großer Relevanz ist.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung dient dazu, ökologische Risiken bei Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes zu verringern. Das neue Pflanzenschutzgesetz schreibt die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor, um die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu beschränken. Dies erfordert besonders hohes fachliches Wissen und Können. Um den Gesetzeszweck eines verstärkten Schutzes des Naturhaushalts sicherstellen zu können, sind daher entsprechend hohe Anforderungen an die Qualifikation von Anwendern und Verkäufern von Pflanzenschutzmitteln zu stellen.

Derzeit verfügen nicht alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung, in der die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt worden sind. Insbesondere dadurch, daß diese Personengruppe verpflichtet wird, die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel nach guter fachlicher Praxis erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen nachzuweisen, sollen die ökologischen Risiken chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen weiter verringert werden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung der Verkäufer im Einzelhandel, die in der Verordnung näher dargestellten, zur sachgerechten Unterrichtung der Käufer von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen fachlichen Kenntnisse der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen nachzuweisen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Zeugnis nach Absatz 2 oder durch eine Prüfung nach § 2 erbracht werden kann. Da die Aufzählung in Absatz 2 nicht abschließend ist, weil die vom Gesetz geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten teilweise inhaltlicher Bestandteil bestimmter Berufs- und Weiterbildungsabschlüsse sind, sieht Absatz 1 Satz 2 zusätzlich vor, daß die Sachkunde dem Bewerber von der zuständigen Behörde bestätigt werden kann, wenn die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme (z.B. als Florist, Schädlingsbekämpfer, Agrarpilot, Drogist, Groß- und Einzelhandelskaufmann in bestimmten Bereichen oder in qualifizierten Lehrgängen) erworben worden sind. Hierzu zählen auch Berufsabschlüsse in anderen EG-Mitgliedstaaten, wenn die Berufsausbildung derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland gleichzusetzen ist. Die zuständige Behörde kann das Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aber nur dann bescheinigen, wenn sie über eine Ausbildung, Fort-oder Weiterbildung erlangt worden sind, in der die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt worden sind. Der "erfolgreiche Abschluß" setzt nicht unbedingt eine Prüfung voraus, wenn in anderer Weise sichergestellt werden kann, daß eine erfolgreiche Teilnahme stattgefunden hat. Damit ist auch ausgeschlossen, daß allein aufgrund langjähriger Berufserfahrung eine Sachkunde bestätigt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 3 Satz 2 PflSchG

Zu § 2

Das Erfordernis, die Prüfung in einen praktischen und einen theoretischen Teil aufzugliedern (Absatz 1), ergibt sich aus der Sachlage. Der theoretische Teil der Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Dies bedeutet nicht, daß die Prüfung in allen in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten sowohl schriftlich als auch mündlich abgelegt werden muß.

In Absatz 2 sind die Prüfungsgebiete aufgeführt. Sie betreffen sowohl den Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit als auch den Schutz des Naturhaushalts.

Die Absätze 3 bis 5 treffen Regelungen über das Bestehen der Prüfung und das Zeugnis. Aus dem Zeugnis soll sich ergeben, ob es sich um eine bestandene Prüfung für die Anwendung oder die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln handelt.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 3 Satz 2 PflSchG

Zu § 3

Nicht nur bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch bei der Abgabe im Einzelhandel ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Bestimmte Fachkenntnisse, die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die damit verbundenen Gefahren erforderlich sind, werden also von allen Personen verlangt, die Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel abgeben; damit soll sichergestellt werden, daß z.B. auch Kleingärtner beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln ausreichend informiert werden.

Wenn die notwendigen fachlichen Kenntnisse für die sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung erworben worden sind, kann die zuständige Behörde auch für die Abgabe im Einzelhandel dem Bewerber die Sachkunde bestätigen. Dies gilt auch, sofern diese Kenntnisse durch eine Prüfung nach § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung erworben worden sind. Die zuständige Behörde kann das Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse jedoch nur dann bestätigen, wenn sie in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung vermittelt wurden oder Prüfungsbestandteil gewesen sind. Mit der Einbeziehung der Prüfung nach der Gefahrstoffverordnung ist die Möglichkeit geschaffen worden, Doppelprüfungen zu vermeiden. Zur Verwirklichung ist es jedoch erforderlich, daß die Länder hierfür die notwendigen sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10
Abs. 3 Satz 2 PflSchG

Zu § 4

Art und sachlicher Umfang des Sachkundenachweises sind in der Verordnung abschließend geregelt.

Die nähere Regelung des Prüfungsverfahrens, z.B. Bestimmungen über Größe und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Qualifikation und Bestellung der Prüfer, Tätigkeit des Prüfungsausschusses, Prüfungstermine, Anmeldung zur Durchführung der Prüfung, bleibt den Ländern überlassen.

Dem Bewerber bleibt es freigestellt, auf welche Art und Weise er sich die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die Prüfung aneignet.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit den entsprechenden Regelungen der §§ 10 und 22 PflSchG in Kraft. Um es den Betroffenen zu ermöglichen, bis zum Inkrafttreten der Verordnung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, können die zuständigen Behörden nach Verkündung dieser Verordnung mit den erforderlichen Maßnahmen beginnen.

05.06.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 2 Abs. 4 und 5

In § 2 ist

a) in Absatz 4

das Wort

"erteilt"

durch die Worte

"oder die nach Landesrecht beauftragten Stellen erteilen"

und

b) in Absatz 5

das Wort

"weist"

durch die Worte

"oder die nach Landesrecht beauftragten Stellen weisen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Bestimmung der zur Ausführung des Bundesrechts zuständigen Stellen ist grundsätzlich Sache des Landes.

Das Bundesrecht sollte in der Weise offen gestaltet werden, daß die Länder auch Stellen außerhalb der Verwaltung mit der Durchführung und Abnahme der Sachkundeprüfung beauftragen können.

2. § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird ferner erbracht durch

- 1. die Approbation als Apotheker
- 2. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent."

Begründung:

Pflanzenschutzmittel zählen gemäß § 25 Nr. 8 der Apothekenbetriebsordnung vom 9.2.1987 ausdrücklich zu den apothekenüblichen Waren, für deren Abgabe Apotheker und pharmazeutisch-technische Assistenten besonders sachkundig sind. Der sachgerechte Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes ist Gegenstand von Ausbildung und Prüfung dieses Personenkreises. Eine zusätzliche Sachkundeprüfung ist insoweit weder erforderlich noch vertretbar.